

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
(BMWi)
Frau RegDir'in Hanna Schumacher
Leiterin des Referats III B 2
Erneuerbare-Energien-Gesetz, Übergreifendes
Energierecht
11019 Berlin

Düsseldorf, 22. Januar 2019

524

per E-Mail: Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Fragen zu den neu eingeführten §§ 62a, 62b sowie 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung

Sehr geehrte Frau Schumacher,

vor dem Hintergrund der mit dem sog. Energiesammelgesetz neu eingeführten §§ 62a, 62b sowie 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 sowie den drei Schreiben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 11.12.2018, vom 17.12.2018 sowie vom 21.12.2018 stellen sich uns im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung die folgenden Fragen bzw. haben wir die folgenden Anregungen:

- Zuordnung der Stromverbräuche bei Werkverträgen

Bei Vorliegen von Werkverträgen ist nach dem Schreiben des BAFA vom 17.12.2018 der Werkvertragsnehmer Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung; es handelt sich somit um Stromweiterleitung aus Sicht des Auftraggebers (Antragsteller auf Besondere Ausgleichsregelung) an den Werkvertragsnehmer, soweit die Stromverbrauchseinrichtung an einer Abnahmestelle des Antragstellers betrieben wird. Vor dem Hintergrund der mit Ihrem Haus geführten Telefonate gehen wir davon aus, dass es sich bei diesen Ausführungen des BAFA um eine widerlegbare Vermutung handelt.

Für die Frage, wer Betreiber einer Stromverbrauchseinrichtung und wer somit Letztverbraucher des von der Stromverbrauchseinrichtung verbrauchten Stroms

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 22.01.2019 an Frau Schumacher, BMWi, Berlin

ist, sind weiterhin die von der Rechtsprechung und der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeiteten Kriterien relevant, die auch in die Gesetzesbegründung aufgenommen wurden. Danach ist maßgeblich, wer die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt, wer ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Trotz Vorliegen eines Werkvertrags kann in Ausnahmefällen – auch unabhängig von § 62a EEG 2017 – der Strom ggf. dem Antragsteller zuzuordnen sein. Wir bitten um diesbezügliche Klarstellung.

- Hinzurechnung von Personalkosten zur Bruttowertschöpfung bei Dienstverträgen

Nach dem Schreiben des BAFA vom 17.12.2018 ist bei dienstvertraglichen Regelungen, die auch Dienstverschaffungsverhältnisse umfassen, der Stromverbrauch dem Auftraggeber (Antragsteller auf Besondere Ausgleichsregelung) zuzurechnen. Die korrespondierenden Personalkosten seien in der Bruttowertschöpfungsrechnung wie Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse i.S.d. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2017 zu behandeln. Diese Ausführungen des BAFA sind nach Auffassung des IDW Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“, vor dem Hintergrund der Seite 18 des BAFA Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2018 zu interpretieren. Dort wird erläutert, dass die Personalkosten aufgrund verdeckter Arbeitnehmerüberlassung genauso zu behandeln sind wie Personalkosten für Leiharbeitnehmer. Daher gehen wir davon aus, dass das Schreiben des BAFA vom 17.12.2018 nicht auf sämtliche Dienstverträge abstellt, z.B. auf Verträge über In-house-Schulungen oder über Rechts-, Steuer- sowie IT-Beratung, sondern nur auf die Verträge, bei denen es sich um (verdeckte) Arbeitnehmerüberlassung handelt – unabhängig von ihrer Bezeichnung (z.B. als Werk- oder Dienstvertrag). Eine diesbezügliche Klarstellung ist u.E. dringend erforderlich.

Ferner gehen wir davon aus, dass in Fällen, in denen Stromverbräuche aufgrund der Erleichterungsregelung des § 62a EEG 2017 ausnahmsweise dem Antragsteller zugeordnet werden, keine Notwendigkeit besteht, die in den Rechnungen enthalten Personalkosten der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten wieder hinzuzurechnen. Auch hierzu wäre eine Klarstellung sinnvoll.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 22.01.2019 an Frau Schumacher, BMWi, Berlin

- Nachholung der von § 62b Abs. 4 EEG 2017 geforderten Angaben bei Schätzungen

§ 62b Abs. 3 (i.V.m. § 104 Abs. 10) EEG 2017 sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Strommengen im Wege der Schätzung abgegrenzt werden dürfen. In diesen Fällen verlangt § 62b Abs. 4 EEG 2017 zusätzliche Angaben. Da die Regelungen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten sind, sind diese zusätzlichen Angaben im Rahmen der Antragstellung für das Begrenzungsjahr 2019 im Zweifel damals nicht oder nicht vollständig getätigt worden (vgl. § 62b Abs. 6 Nr. 3 und 4 EEG 2017). Aufgrund des Gesetzeswortlauts ist davon auszugehen, dass evtl. fehlende Angaben nunmehr gegenüber dem BAFA nachzuholen sind, auch wenn sich die im Wege der Abgrenzung geschätzten Strommengen nicht geändert haben.

Ein Hinweis wäre hilfreich, dass es in Fällen, in denen es nicht zur Änderung der abgegrenzten Strommengen, sondern lediglich zur Ergänzung der Angaben nach § 62b Abs. 4 EEG 2017 kommt, auf die Durchführung von Nachtragsprüfung bezüglich dieser Angaben verzichtet werden kann.

- Verzicht auf Nachtragsprüfungen bei kleinen Änderungen

Das BAFA hat mit Schreiben vom 11.12.2018 die Antragsteller aufgefordert, ihre im Rahmen der regulären Antragstellung getätigten Angaben vor dem Hintergrund des sog. Energiesammelgesetzes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Sofern es sich nur um kleinere Änderungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung für das Begrenzungsjahr 2019 handelt, stellt sich die Frage, ob es im Hinblick auf diese Änderungen einer Nachtragsprüfung bedarf oder ob nicht einfache Änderungsmitteilungen der Antragsteller ausreichen, ähnlich einer einfachen Sachverhaltsaufklärung. Solche unwesentlichen Änderungen könnte das BAFA bei der Bescheiderteilung von Amts wegen berücksichtigen. Dieser Weg wird bspw. auch bei der Korrektur der sonstigen Kosten durch das BAFA gewählt. Diese Vorgehensweise schließt nicht aus, dass auf Wunsch des BAFA in Einzelfällen eine Nachtragsprüfung im Hinblick auf die geänderten Angaben vorgenommen werden könnte. Sofern sich das BMWi und das BAFA dieser Überlegung zur Beschleunigung und Vereinfachung der Abläufe anschließen, wäre eine entsprechende Veröffentlichung notwendig.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 22.01.2019 an Frau Schumacher, BMWi, Berlin

Für eine zeitnahe Befassung mit unseren Fragen und Anregungen wären wir aufgrund des Zeitdrucks, der seitens der Antragsteller aufgebaut wird, sehr dankbar.

Ein gleich lautendes Schreiben haben wir Herrn Krakowka, BAFA, übersandt. Zusätzlich richten wir dieses Schreiben auch an Ihr Haus, weil unseres Wissens nach die Schreiben des BAFA mit dem BMWi abgestimmt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sack

gez.
Viehweger, WP StB
Fachreferentin